



Stadtrecht

Satzung der Landeshauptstadt München über das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 Leistungslaufbahngesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Auswahlverfahrenssatzung)

vom 12. Januar 2011

Stadtratsbeschluss: 15.12.2010
Bekanntmachung: 31.01.2011 (MüABl. S. 37)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamtinnen und Beamten (LlbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2010 (GVBl. S. 410, BayRS 2030-1-4-F), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Regelbewerberinnen und -bewerber, welche die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1 LlbG) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG) bei der Landeshauptstadt München anstreben.

§ 2 Auswahlverfahren als Einstellungsvoraussetzung

Das Bestehen im gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 LlbG i. V. m. Art. 22 Abs. 8 LlbG ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten und dritten Qualifikationsebene bei der Landeshauptstadt München.

§ 3 Zuständigkeit

Das Auswahlverfahren wird vom Personal- und Organisationsreferat durchgeführt, das auch das zu prüfende Anforderungsprofil festlegt.

§ 4 Ergebnisermittlung und Ergebnismitteilung

Das Ergebnis des Personalauswahlverfahrens ist ein Wert auf einer Skala von 1 bis 5, wobei der Wert 5 dem besten und der Wert 1 dem schlechtesten Ergebnis entspricht. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die dritte Qualifikationsebene erfolgt eine Verrechnung dieses Wertes mit dem Ergebnis des Auswahlverfahrens beim Landespersonalausschuss in einer Gewichtung von jeweils 50 %. Die Mitteilung des Ergebnisses (Zusage oder Absage) erfolgt auf der Grundlage dieser Reihung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.